

Anordnung
über die Aktivierung der Aufwendungen
für geologische Untersuchungsarbeiten.

Vom 21. September 1964

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in Verbindung mit der wirkungsvollen Anwendung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung wird auf der Grundlage der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten, die zum Nachweis von Lagerstätten fester, flüssiger sowie gasförmiger Rohstoffe verausgabt werden und der Erweiterung der Vorratsbasis der Volkswirtschaft dienen, sind in die Selbstkosten der bergbautreibenden Industrie sowie der Baustoffgewinnungs- bzw. Produktionsbetriebe, deren unmittelbare Rohstoffquelle geologisch untersuchte Lagerstätten sind, einzubeziehen.

(2) Aufwendungen im Sinne dieser Anordnung sind die Mittel des Staatshaushaltes und die Rückflüsse entsprechend § 6 Absätzen 1 und 2, die durch die Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates bzw. die WB Feste Minerale und die WB Erdöl—Erdgas und deren Betriebe und Einrichtungen für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten verausgabt wurden.

(3) Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten sind nach dem Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten und nach Bestätigung der Vorratsberechnung durch die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe von den der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie des Volkswirtschaftsrates nachgeordneten WB zu aktivieren.

(4) Kosten für geologische Untersuchungsarbeiten in den Gewinnungsbetrieben zur Einhaltung des festgelegten Vorratsvorlaufes werden von dieser Anordnung nicht berührt. Diese Kosten sind gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. e der Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 in die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse einzubeziehen.

(5) Alle gemäß Abs. 1 von den Gewinnungsbetrieben zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen. Sie sind Bestandteil der Kalkulation für generelle oder spezielle Preisregelungen, soweit sie gemäß Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 planbar und kalkulierbar sind.

§ 2

Die Stadien der geologischen Untersuchungsarbeiten im Sinne dieser Anordnung werden wie folgt klassifiziert:

Untersuchungs- Stadien	feste Minerale und Grundwasser	Erdöl—Erdgas
1	Kartierung	Kartierung
2	Sucharbeiten	Sucharbeiten
3	Vorerkundung	—
4	Detailerkundung	Detailerkundung

§ 3

(1) Die der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie nachgeordneten WB haben die Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten gemäß § 2 getrennt nach Stadien und Objekten zu erfassen. Das gilt auch für geologische Untersuchungsarbeiten, die von den bergbautreibenden VVB im Auftrage der WB Feste Minerale durchgeführt werden.

(2) Mit dem Abschluß der geologischen Untersuchungsarbeiten für eine Lagerstätte gemäß § 1 Abs. 2 sind die aktivierungspflichtigen Aufwendungen von den im § 1 Abs. 3 genannten VVB festzustellen und auf dem Konto 275 — geologische Erkundung — (Kontenrahmen der volkseigenen Betriebe — Industrie) zu aktivieren.

(3) Im Bereich der VVB Feste Minerale sind die Aufwendungen für das Untersuchungsstadium 1 (§ 2) nicht auf dem Konto 275 zu aktivieren. Diese Aufwendungen sind je Objekt gesondert zu erfassen. Nach Verteidigung des Arbeitsergebnisses entscheidet der Leiter der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie über die Ausbuchung gegen Erkundungsmittelfonds.

(4) Die Aufwendungen der VVB Erdöl—Erdgas für die Kartierung sind für jede Lagerstätte anteilig zu ermitteln.

(5) Mit den direkt erfaßten Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten der Stadien 2, 3 und 4 auf einer geologischen Einheit, die nicht zum Nachweis industriell nutzbarer Vorräte an mineralischen Rohstoffen geführt haben, sind die erkundeten und an die Gewinnungsbetriebe zu übergebenden Lagerstätten gleichartiger Minerale anteilig zu belasten.

(6) Über die Ausbuchung von Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten der Stadien 2 bis 4, deren Aktivierung und Umsetzung an Gewinnungsbetriebe aus volkswirtschaftlichen Erwägungen nicht möglich ist, entscheidet auf Antrag des Generaldirektors der VVB Feste Minerale bzw. des Generaldirektors der VVB Erdöl—Erdgas der Leiter der Abteilung Erdöl—Erdgas und Geologie. Dabei ist sinngemäß nach Abs. 3 zu verfahren.

§ 4

Mit der Übergabe der erkundet und bestätigten Vorräte an die Gewinnungsbetriebe erfolgt die Umsetzung der auf Konto 275 aktivierten Aufwendungen. Der übernehmende Gewinnungsbetrieb bucht den aktivierten Aufwand für die geologischen Untersuchungsarbeiten als Zugang auf Konto 275.

§ 5

(1) Der Gewinnungsbetrieb bildet für den aktivierten Wert einen Abschreibungssatz bezogen auf den gesamten industriellen Vorrat.

(2) Der Amortisationsbetrag ist nach der tatsächlichen Förderleistung in die Selbstkosten des Betriebes und der Erzeugnisse einzubeziehen.

(3) Die Amortisation des aktivierten Wertes der geologischen Untersuchungsarbeiten beginnt mit Aufnahme der planmäßigen Förderung.

(4) Die aus dem tatsächlichen Abbaufverlauf und anderen Gründen notwendig werdenden Korrekturen des Abschreibungssatzes sind vom übergeordneten Organ des Gewinnungsbetriebes zu entscheiden.